

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2022/124

Abteilung 320 - Bildung

Federführung: Wanzke, Marco
Telefon: +49 7021 502-534

AZ:
Datum: 25.08.2022

Mittagessen an Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Gebührenanpassung
- 5. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	20.09.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	28.09.2022

ANLAGEN

Anlage 1 - Satzung (ö)
Anlage 2 - 5. Änderungssatzung (ö)

BEZUG

- „Mittagessen an Schulen und Kindertageseinrichtungen - Entscheidung über die Verlängerung des Cateringvertrags“ in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Bürgerdienste vom 24.05.2022 (§ 28 nÖ, Sitzungsvorlage BSB/2022/013)
- „Mittagessen an Schulen und Kindertageseinrichtungen - Systemumstellung“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 01.06.2022 (§ 69 ö, Sitzungsvorlage GR/2022/067)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 140, 310, BMin

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

<input checked="" type="checkbox"/> <u>Keine Auswirkungen</u> <input type="checkbox"/> <u>Positive Auswirkungen</u> <input type="checkbox"/> Geringfügige Reduktion <100t CO ₂ äq/a <input type="checkbox"/> Erhebliche Reduktion ≥100t CO ₂ äq/a	<p><i>Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.</i></p> <input type="checkbox"/> <u>Negative Auswirkungen</u> <input type="checkbox"/> Geringfügige Erhöhung <100t CO ₂ äq/a <input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO ₂ äq <input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO ₂ äq/a
--	--

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro	In der Folge: Euro
----------------	--------------------

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Finanzielle Auswirkungen
<input type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> Finanzielle Auswirkungen
<input type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen |
|---|--|

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	THH06
Produktgruppe	2110 / 3650
Kostenstelle/Investitionsauftrag	Diverse
Sachkonto	33210000 / 33220000

Ergänzende Ausführungen:

Die Preissteigerung durch Firma Apetito beim Mittagessen, welche zu Mehrkosten (ca. 18 Prozent) führt, soll durch die Mehreinnahmen der Gebührenerhöhung ausgeglichen werden. Die Mehrkosten betragen im Kindergartenbereich monatlich 3.530 Euro und im Schulbereich monatlich 9.800 Euro. Für die Zeit zwischen Satzungsänderung und Preiserhöhung bleibt auf der Stadt Kirchheim unter Teck daher ein erhöhungsbedingter Betrag in Höhe von 5.295 Euro

für Kindergärten und 14.700 Euro für Schulen lasten. Die Preiserhöhung tritt bereits Mitte September in Kraft. Die Satzung soll zum 01.11.2022 umgesetzt werden.

ANTRAG

1. Zustimmung zur Anpassung der Gebühren für das Mittagessen an den städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen, wie in der Sitzungsvorlage GR/2022/125 dargestellt.
2. Beschluss der 5. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck, wie in der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2022/124 dargestellt, mit Wirkung zum 01.11.2022.

ZUSAMMENFASSUNG

Im August 2018 wurde der Vertrag mit dem Lebensmittellieferant Apetito abgeschlossen. Im Jahr 2021 wurde der Vertrag, unter denselben Konditionen wie 2018, verlängert. Insbesondere während des letzten Jahres sind die Kosten enorm gestiegen, sodass mit Apetito nun eine Preissteigerung von ca. 18 Prozent verhandelt wurde. Diese Steigerung war erwartet und liegt unter dem Marktüblichen Durchschnitt (Aussage ODS). Die Preissteigerung gilt ab dem 12. September 2022.

Diese Preissteigerung führt zu erhöhten Kosten, welche nicht durch den städtischen Haushalt abgedeckt werden. Deshalb müssen die Gebühren angepasst werden. Bei einer Gebührenänderung, welche ab November 2022 greifen soll, muss die Stadt für die Mehrkosten der zweiten Septemberhälfte und den Oktober aufkommen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Überblick der Essenskosten bisher/ab sofort:

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN		
Bisheriger Apetito Menüpreis	2,52 € Essen + 0,26 € Nachtisch	Menüpreis: 2,78 €
Bisherige Gebühr	65,00 € monatlich (5 Essen)	
Neuer Apetito Preis	2,99 € Essen + 0,30 € Nachtisch	Menüpreis: 3,29 €
Neuer Gebührenvorschlag	Siehe unten	

GRUNDSCHULEN		
Bisheriger Apetito Menüpreis	2,76 € Essen + 0,26 € Nachtisch	Menüpreis: 3,02 €
Bisherige Gebühr	51,00 € monatlich (5 Essen)	
Neuer Apetito Preis	3,27 € Essen + 0,30 € Nachtisch	Menüpreis: 3,57 €
Neuer Gebührenvorschlag	Siehe unten	

Um den Diskrepanzen zwischen Essensbestellungen und Gebührenzahlungen, die hauptsächlich im Schulbereich in den letzten Jahren entstanden sind, entgegenzuwirken wird mit den aktuellen Menüfestpreisen gerechnet und nicht mehr mit Pauschalpreisen. Dies führt dazu, dass im Schulbereich die Gebühren stärker erhöht werden müssen, als im Kindergartenbereich (siehe unten.) Hierbei muss beachtet werden, dass die Stadt das Mittagessen im Hinblick auf Personal-, Energie- und Gebäudekosten bezuschusst.

Personalkosten Küchen/Mensen 2019

Einrichtung	Öffnungstage	Anzahl Mittagessen (Jahr)	Personalkosten (Gesamt/Jahr)	Personalkosten je Mittagessen	Einsatzstunden Pro Tag
Kindertages-einrichtungen	229	58.807	217.311 Euro	3,70 Euro	35,31 Stunden
Schulen	182	97.261	279.633 Euro	2,88 Euro	57,17 Stunden

Die Gebäude- und Energiekosten, die dem Mittagessen zuzuschreiben sind, sind nicht explizit berechenbar. Die enormen Preissteigerungen im Energiesektor dürfen allerdings nicht unterschätzt werden. Darüber hinaus entstehen durch die Sanierung und den Ausbau der Mensen weitere von der Stadt getragene Kosten (Bauausstattung, Sanierung und Unterhalt). Diese „Bezuschussung“ der Stadt für die Mittagessenverpflegung der Kinder erfolgt weiterhin und kann bei einer Systemumstellung, bei welcher eine neue Berechnung nötig sein wird, mit kalkuliert werden.

Berechnung der Gebühren

Die Gebührenberechnung soll fair und transparent erfolgen.

Die Bedingungen hierbei bleiben wie bisher:

Eine monatliche (gleichbleibende) Abrechnung und ein gebührenfreier August.

Da die Abrechnung weiterhin monatlich erfolgen soll, bedarf es einer Formel, die die Anzahl der Essenstage genau darstellt. Zur einfachen Übersicht der Gebühren und der Tatsache, dass die Stadt das Mittagessen, wie oben beschrieben, allein durch volle Übernahme der Personalkosten stark bezuschusst, schlägt die Verwaltung vor, die berechneten Monatsgebühren aufzurunden.

Der August bleibt sowohl im Kindergarten als auch in den Schulen gebührenfrei.

Berechnungsformel:

Anzahl an Wochentagen pro Monat (im Schnitt 20,9 im Jahr 2022; 20,75 in 2023)

→ gerundet 21 Wochentage pro Monat (max. Anzahl an möglicher Essenstage im Monat)

Diese werden dann auf die gebuchten Essenstage gerechnet:

21 / 5 → **4,2** bei **einem** Essen pro Woche

21 / 4 → **8,4** bei **zwei** Essen

21 / 3 → **12,6** bei **drei** Essen

21 / 2 → **16,8** bei **vier** Essen

21 bei fünf Essen

Dies ist der Faktor x.

Somit hat man die tatsächlichen Essenstage auf die Monate heruntergerechnet und kann diese dann mit den Menükosten multiplizieren:

Faktor (x) * Menüpreis (Kiga oder Schule) = Gebühr

Hinweis: Bei den **weiterführenden Schulen** wird das Mittagessen einzeln bezahlt (keine monatliche Abrechnung). In diesen Schulen gibt es keine Gebührensatzung, weil es keine

zusätzliche Betreuung gibt. Hier kann weiterhin direkt der Menüpreis bezahlt werden. In den Gymnasien wird eigenständig gekocht, weshalb dort die Berechnung eigenständig abläuft.

Grundschulen

bisher (monatliche Gebühr):

- 1 Essen pro Woche = 10,20 Euro
- 2 Essen pro Woche = 20,40 Euro
- 3 Essen pro Woche = 30,60 Euro
- 4 Essen pro Woche = 40,80 Euro
- 5 Essen pro Woche = 51,00 Euro

Neu (ab 01.11.2022)

(Berechnung mit Werktagen im Schnitt, heruntergerechnet auf die einzelnen Wochen)

Grundschulen (ab 11/2022):

5 Essen pro Woche 75 Euro (21 x 3,57 Euro = 74, 97 Euro)

Aufgrund der in der Satzung unter § 5 und § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 dargestellten anteiligen Berechnung entstehen folgende monatliche Gebühren:

- 4 Essen pro Woche = 60 Euro
- 3 Essen pro Woche = 45 Euro
- 2 Essen pro Woche = 30 Euro
- 1 Essen pro Woche = 15 Euro

Gegenüberstellung:

Schulen	1 Essen pro Woche	2 Essen pro Woche	3 Essen pro Woche	4 Essen pro Woche	5 Essen pro Woche
Bisher pro Monat Gebühr	10,20 Euro	20,40 Euro	30,60 Euro	40,80 Euro	51,00 Euro
Vorschlag 1 neu pro Monat	15 Euro	30 Euro	45 Euro	60 Euro	75 Euro

Erklärung:

1 Essen pro Woche bedeutet, man bezahlt monatlich 15 Euro für 1 Mahlzeit pro Woche im Monat. Da es sich beim Mittagessen um einen Bereich handelt der stark defizitär ist, wurde von einem zusätzlichen Herausrechnen der Ferien abgesehen. Der August bleibt gebührenfrei.

Kindergarten:

Bisher:

- 2 Essen pro Woche = 26 Euro
- 3 Essen pro Woche = 39 Euro
- 4 Essen pro Woche = 52 Euro
- 5 Essen pro Woche = 65 Euro

Mit derselben Berechnung wie bei den Grundschulen erhält man im Kindergartenbereich mit der angepassten Formel (Anzahl an Wochentage pro Monat im Schnitt übers Jahr berechnet = 21 Wochentage/Monat), eine monatliche Gebühr von 69,09 Euro bei 5 Essen pro Woche. Im

Kindergartenbereich deckt der gebührenfreie August alle Schließzeiten (3 Wochen Sommerferien, Weihnachtsschließtage) ab.

Neu (ab 11/2022):

5 Essen pro Woche: 69,09 Euro (gerundet 70 Euro)

Aufgrund der in der Satzung unter § 5 dargestellten anteiligen Berechnung entstehen folgende Gebühren:

4 Essen pro Woche = 56 Euro

3 Essen pro Woche = 42 Euro

2 Essen pro Woche = 28 Euro

(da keine Kindertageseinrichtungen nur einmal die Woche ein Essen anbieten, fehlt diese Option)

Vergleich:

Kitas	2 Essen pro Woche	3 Essen pro Woche	4 Essen pro Woche	5 Essen pro Woche
Bisher pro Monat Gebühr	26 Euro	39 Euro	52 Euro	65 Euro
Neu pro Monat Gebühr	28 Euro	42 Euro	56 Euro	70 Euro

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass Eltern, die SGB II Leistungen erhalten (Kinderzuschlag, ALGII, Sozialgeld/Sozialhilfe, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen), sowohl bei den Betreuungsgebühren, wie auch Mittagessensgebühren die Möglichkeit haben, dass diese von anderen Kostenträgern übernommen werden. Inhaber des Kirchheimer Stadtpasses mit dem Kennzeichen B erhalten ebenfalls ein kostenloses Mittagessen.

Beispielsweise Eltern, die einen Mittagessengutschein (BUT) vorliegen (vom Jobcenter) haben, bezahlen nichts für das Mittagessen. Das Geld bekommt die Stadt anschließend vom Landkreis zurück.

Ausblick auf die geplante Satzungsänderung (Gebühren) zum Jahresende 2022:

Jährliche prozentuale Gebührenerhöhung:

Um den jährlichen Preissteigerungen entgegen zu wirken und die Eltern vor drastischen Erhöhungen zu schützen, prüft die Verwaltung, ob eine automatische (dreiprozentige) Gebührenerhöhung pro Jahr, sinnvoll ist. Ein solches Vorhaben, wie es auch andere Städte wie Esslingen und Filderstadt handhaben, soll erst nach einer möglichen Systemumstellung (Mittagessen) eingeführt werden und dem Gemeinderat bis spätestens zur Dezembersitzung zur Entscheidung vorgelegt. Eine neue Sitzungsvorlage würde dem Gemeinderat dennoch mindestens alle fünf Jahre vorgelegt werden. Der Fünfjahreszeitraum stammt aus dem Kommunalabgabengesetz und ist der Zeitraum, nach dem spätestens eine Neukalkulation bewusst zu erfolgen hat und demnach ein neuer Beschluss zu fassen wäre.